



Sozialdemokratische Partei Langenthal

STATUTEN

Art. 1 Name und Rechtspersönlichkeit

1. Die Sozialdemokratische Partei Langenthal, nachstehend SPL genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Langenthal.
2. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

1. Die SPL stellt sich in den Dienst der Menschen, die in Langenthal und Umgebung arbeiten und leben. Sie nimmt klar Stellung für Gerechtigkeit, Chancengleichheit, Gleichberechtigung, eine gesunde Umwelt, eine leistungsfähige Wirtschaft und die Grundwerte der Demokratie. Sie versteht sich als Teil sozialdemokratischer Politik in der Region und im Kanton Bern.
2. Die SPL wirkt in der Öffentlichkeit und durch die ihr angehörenden Behörde- und Kommissionsmitglieder in den lokalen und regionalen Organen für eine Politik und Institutionen im Sinne der sozialdemokratischen Ziele.
3. Sie unterhält zu den Gewerkschaften und Genossenschaften sowie zu den Kultur- und Sportorganisationen, die der sozialdemokratischen Bewegung nahe stehen, freundschaftliche Beziehungen.

Art 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der SPL kann werden, wer Programm und Statuten der SPL/SPS und die Statuten der Kantonalpartei anerkennt.
2. Ein Mitglied der Sozialdemokratischen Partei kann nicht gleichzeitig einer anderen Partei angehören.
3. Der Austritt aus der Partei kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis spätestens zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.
4. Ein Mitglied, das wissentlich den Parteibeschlüssen, den Richtlinien oder den Statuten zuwiderhandelt, die Parteiinteressen ernstlich gefährdet und die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Partei grob vernachlässigt, ist aus der Partei auszuschliessen.
5. Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es während zwei Jahren versäumt hat, den Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.
6. Über den Ausschluss entscheidet auf Bericht und Antrag des Vorstandes und nach Anhören des Beteiligten die Partei- oder Hauptversammlung. Der Entscheid ist dem Mitglied im Falle des Ausschlusses



schriftlich mit kurzer Begründung mitzuteilen. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die kantonale Geschäftsleitung zu.

Art. 4 Organe

Die Organe der SPL sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die RechnungsrevisorInnen

Art. 5 Hauptversammlung (HV)

1. Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der SPL; sie findet ordentlicherweise einmal jährlich (in der Regel im ersten Quartal des Jahres) statt, ausserordentlicherweise, wenn es der Vorstand oder die Parteiversammlung beschliessen oder wenn es wenigstens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

2. Zur HV wird mindestens zehn Tage vorher schriftlich eingeladen.

Art. 6 Aufgaben der HV

Zu den Aufgaben der HV gehören:

- a) Wahl des Parteipräsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
- b) Abnehmen der Jahresrechnung der Jahresberichte der unter Art. 4 genannten Organe
- c) Festlegen des Jahresbeitrages und der Mandatssteuern sowie genehmigen des Voranschlages und des Tätigkeitsprogrammes
- d) Kenntnisnahme der Austritte bisheriger Mitglieder
- e) Erlass und Änderung der Statuten
- f) Dechargeerteilung an den Vorstand
- g) Ferner können an der HV alle Angelegenheiten beschliessen werden, für welche die Parteiversammlung zuständig ist

Art. 7 Parteiversammlung (PV)

1. Die Parteiversammlung (PV) wird nach Bedarf einberufen

2. Zur PV wird mindestens zehn Tage vorher schriftlich eingeladen.

Art. 8 Aufgaben der PV

Zu den Aufgaben der PV gehören:

- a) Erledigen der laufenden Geschäfte der Partei, sofern sie nicht in der Kompetenz der HV oder des Vorstandes liegen
- b) Behandeln von Anträgen und Vorstössen der Mitglieder
- c) Orientieren der Mitglieder über die Tätigkeit in den politischen Behörden der Stadt Langenthal



- d) Genehmigen von Reglementen
- e) Aufnehmen neuer Mitglieder
- f) Wahl der Delegierten für den Regionalverband und für kantonale und schweizerische Delegiertenversammlungen und Parteitage
- g) Wahlvorschläge für Behörden, Kommissionen, Gerichte, usw.
- h) Unterstützen von Kandidierenden bei Wahlen
- i) Beschliessen über die Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppierungen und nahestehenden Organisationen
- j) Verabschieden von Sektionsanträgen an kantonale und schweizerische Parteitage sowie an den Regionalverband
- k) Beschliessen von ausserordentlichen und dringenden Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von einem Zehntel der ordentlichen Sektionsbeiträge der Mitglieder des vorherigen Rechnungsjahres nicht übersteigen. Die Mitglieder sind an der nächsten HV zu orientieren
- l) Beschlussfassung über Volksinitiativen, Referenden, Petitionen
- m) Ausschliessen von Mitgliedern gemäss den Statuten der SPL

Art. 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
 2. Im Vorstand sind zwingend folgende Ressorts zu besetzen:
 - a) Präsidium
 - b) Sekretariat / Protokollführung
 - c) Finanzen
- Alle übrigen Vorstandsmitglieder teilen sich je nach Bedarf und Pflichtenheft die in der Organisation vorgesehenen Ressort.
4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
 5. Die Aufgaben der Vorstandsressorts werden in Pflichtenheften festgehalten.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die SPL nach aussen und ist verantwortlich für:
 - a) Vorbereiten und Leiten der HV und der PV
 - b) Information der Mitglieder über bedeutende politische Fragen
 - c) Ausführen von Beschlüssen der HV und der PV
 - d) Organisieren der SPL internen Aufgaben bei Wahlen und Abstimmungen
 - e) Aktionen und Massnahmen, die für das Wirken und Gedeihen der SPL im Sinne dieser Statuten erforderlich sind
 - f) Koordination und Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Organen der SPL
 - g) Bestimmen des Publikationsorgans
 - h) Durchführen von Bildungskursen im Sinne von Art. 2 dieser Statuten
2. Der Vorstand kann Ausgaben beschliessen, welche im Voranschlag enthalten sind.



Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand tagt jeweils vor HV und PV. Er tritt zusätzlich nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 12 Unterschriftenregelung

1. Die Geschäftskorrespondenz wird unterzeichnet von PräsidentIn/VizepräsidentIn zusammen mit dem zuständigen Ressortverantwortlichen des Vorstandes.
2. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages werden durch die zuständigen Ressortverantwortlichen des Vorstandes mit Visumpflicht freigegeben.

Art. 13 Büro

1. Das Büro ist das vorberatende Gremium des Vorstandes. Der Vorstand kann dem Büro Aufträge delegieren.
2. Dem Büro gehören an:
 - a) der/die PräsidentIn
 - b) der/die VizepräsidentIn
 - c) der/die SekretärIn
 - d) der/die FraktionspräsidentIn
 - e) eine Vertretung des Gemeinderates

Art. 14 Fraktionen

1. Die sozialdemokratischen Mitglieder
 - a) des Gemeinderates bilden die Gemeinderatsfraktion
 - b) des Gemeinderates und des Stadtrates bilden gemeinsam die Stadtratsfraktion
 - c) jeder anderen Behörde oder Kommission bilden je für sich eine Kleinfraktion
 - d) alle Behörden und Kommissionen bilden zusammen die Grossfraktion
2. Tätigkeit und Pflichten der Fraktionen können, soweit in diesen Statuten nicht geregelt, in besonderen Reglementen festgehalten werden.
3. Die Fraktionen konstituieren sich selbst. Die Stadtrats-Fraktion erstellt zuhanden der HV einen Bericht über die politischen Tätigkeiten des vergangenen Jahres sowie einen Ausblick über die laufende Legislatur.
4. Zur Verstärkung der politischen Wirkung können die Mitglieder anderer Parteien durch Abschluss einer Fraktionsvereinbarung an der Fraktionsarbeit beteiligt werden. Zuständig für den Abschluss einer Fraktionsvereinbarung ist der um die Fraktionsmitglieder erweiterte Vorstand.
5. Die Fraktionsvereinbarung wird schriftlich festgehalten.



Art. 15 Verantwortlichkeit

1. Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder der sozialdemokratischen Partei sind für ihre Tätigkeit der Partei gegenüber verantwortlich.
2. Die Teilnahme an den Sitzungen der Behörden und Kommissionen, in die sie gewählt sind, und ebenso die Teilnahme an HV und PV und Fraktions-Sitzungen, welche der /die FraktionspräsidentIn einberuft, ist verpflichtend. Der/die zuständige FraktionspräsidentIn ist für die Sitzungskontrolle verantwortlich.
3. Wer wiederholt unentschuldigt oder ohne triftige Entschuldigungsgründe Sitzungen fernbleibt oder gegen die Interessen der Fraktion verstösst, ist von der Partei zur Verantwortung zu ziehen.

Art. 16 Arbeitsausschüsse

1. Die HV, die PV, der Vorstand und die Stadtrats-Fraktion können zur Erledigung bestimmter Aufgaben im Sinne von Art. 2 sowie zur Erledigung administrativer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Arbeitsausschüsse bilden oder Beauftragte einsetzen. Diese sind ihrem Wahlorgan gegenüber verantwortlich.
2. Dem ständigen Arbeitsausschuss des Ressorts politische Arbeit gehören das ressortverantwortliche Vorstandsmitglied, der/die ParteipräsidentIn, der/die PräsidentIn der Stadtratsfraktion, alle Mitglieder des Gemeinderates, Grossrates sowie Nationalrates an. Weitere Mitglieder können durch den Ausschuss bestimmt werden. Die Leitung hat das ressortverantwortliche Vorstandsmitglied.

Art. 17 RechnungsrevisorInnen

1. Die zwei RechnungsrevisorInnen und der/die Ersatzmann/-frau werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
2. Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung der Sektion. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 18 Finanzen

Die ordentlichen Einnahmen der SPL bestehen aus:

- a) dem obligatorischen Mitgliederbeitrag
- b) den Beiträgen der Mitglieder der Fraktionen (Mandatssteuer)
- c) dem Beitrag der Gemeinde
- d) Spenden
- e) weiteren Einnahmen

Art. 19 Abstimmungs- und Wahlmodus

1. Sämtliche Organe der SPL fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Stimmenden. Der/die PräsidentIn stimmt mit; er/sie gibt den Stichentscheid.



Sozialdemokratische Partei
Sektion Langenthal
<http://sp-langenthal.ch/>

2. Geheim wird abgestimmt, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Geheim wird gewählt, wenn bei Wahlen mehr AnwärterInnen vorhanden als Mandate zu vergeben sind. Der Abstimmungs- und Wahlmodus ist vor jeder geheimen Abstimmung und Wahl vom/von der PräsidentIn zur Diskussion zu stellen und genehmigen zu lassen. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen hat der/die Vorsitzende nur eine Stimme.

3. Wahlen sind bei Stimmengleichheit zu wiederholen, bis ein Entscheid gefallen ist.

Art. 20 Lücken

Enthalten die vorliegenden Statuten Lücken, kommen die Statuten der SPS bzw. SP des Kantons Bern zur Anwendung.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. März 2017 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Alle Statuten und Beschlüsse, die mit den vorliegenden Statuten in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Sozialdemokratische Partei
Sektion Langenthal
<http://sp-langenthal.ch/>

Das Co-Präsidium

Saima Sägesser Roland Loser

Genehmigt von der Parteileitung der SP Kanton Bern am 23. Mai 2017